



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DOC/1/17
27 April 2017

GERMAN
Original: ENGLISH

1143. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1143, Punkt 2 der Tagesordnung

**UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE
SONDERBEOBACHTERMISSION IN DER UKRAINE NACH DEM
TRAGISCHEN VORFALL AM 23. APRIL 2017**

Der Ständige Rat –

bekundet seine Trauer und spricht den Angehörigen und Freunden des Mitglieds der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM), das am 23. April durch eine Explosion nahe Pryschyb (in bestimmten Gebieten der ukrainischen Region Luhansk) im Einsatz getötet wurde, sein tief empfundenes Beileid aus; er wünscht den Beobachtern, die bei diesem Vorfall verletzt wurden, baldige und vollständige Genesung;

fordert eine unverzügliche, gründliche und unvoreingenommene Untersuchung dieses tragischen Vorfalls und verlangt, dass alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

versichert den tapferen Frauen und Männern der Sonderbeobachtermission in der Ukraine seine volle, unerschütterliche Unterstützung;

bekräftigt, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine gemäß Mandat sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine hat und fordert, dass dies uneingeschränkt geachtet wird;

verurteilt jedwede Drohungen gegen Beobachter der SMM und die Beschädigung von Sachwerten der SMM.

PC.DOC/1/17
27 April 2017
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der vom Ständigen Rat verabschiedeten Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine nach dem tragischen Vorfall am 23. April 2017 möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine hat sich dem Konsens zum Wortlaut dieser Erklärung angeschlossen. Wir hatten mit einer wesentlich stärkeren Unterstützungserklärung für die Aktivitäten der SMM, wie sie in der vom Vorsitz ausgearbeiteten Rev.1 des Entwurfs der Erklärung zum Ausdruck kommt, gerechnet und eine solche angestrebt. Wir bedauern, dass eine Delegation, die Russische Föderation, den Konsens zu diesem Entwurf verhindert hat.

Die Ukraine stellt erneut fest, dass in Einklang mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates die Sonderbeobachtermission in Erfüllung ihres Mandats sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine haben muss. Das Territorium der Ukraine umfasst innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol als feste Bestandteile der Ukraine.

Wir fordern die Russische Föderation als Besatzungsmacht auf der Halbinsel Krim auf, sämtliche Beschränkungen und andere Hindernisse zu beseitigen, die die Bewegungsfreiheit der Sonderbeobachtermission und ihre Fähigkeit, das Mandat in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol zu erfüllen, einschränken.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zum Beschluss und Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DOC/1/17
27 April 2017
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation schließt sich dem Konsens zur Unterstützungserklärung des Ständigen Rates der OSZE für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) im Zusammenhang mit dem tragischen Vorfall am 23. April 2017 an, bei dem ein Mitglied einer Patrouille der SMM ums Leben kam und zwei weitere verletzt wurden.

Wir verurteilen die Explosion, von der ein Fahrzeug der SMM betroffen war, auf das Schärfste. Wir sprechen den Angehörigen des Opfers unser tief empfundenes Beileid aus und wünschen den Verletzten baldige Genesung. Eine unverzügliche, gründliche, unvoreingenommene und objektive Untersuchung des Vorfalls unter Beteiligung der OSZE, der Trilateralen Kontaktgruppe, der Behörden in Kiew und Lugansk sowie des Gemeinsamen Zentrums zur Kontrolle und Koordination ist erforderlich.

Der Vorfall unterstreicht die Notwendigkeit, die Sicherheit der OSZE-Beobachter zu gewährleisten und die direkten Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien Kiew, Donezk und Lugansk im Rahmen der Trilateralen Kontaktgruppe mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Maßnahmenpakets, welche die alternativlose Grundlage für eine Befriedung im Donbass darstellt, zu intensivieren.

Wir gehen davon aus, dass der geografische Bereich für den Einsatz der Mission und deren Aktivitäten durch die Parameter ihres Mandats definiert sind, das mit Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 genehmigt wurde, der die damaligen politischen und rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, die sich daraus ergeben, dass die Republik Krim und Sewastopol fester Bestandteil der Russischen Föderation sind.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zur verabschiedeten Erklärung und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verabschiedung der Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine nach dem tragischen Vorfall am 23. April 2017. Wir geben die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) 6 der Geschäftsordnung ab:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein. Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine einschließlich der Krim tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen dürfen, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihren engagierten Dienst unter schwierigen und mitunter gefährlichen Bedingungen aussprechen.

Wir appellieren an die Ukraine, Russland und die von Russland unterstützten Separatisten, dafür zu sorgen, dass sich die Sonderbeobachtermission im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Wir betonen einmal mehr, dass gegen SMM-Beobachter gerichtete Angriffe, Drohungen und Einschüchterungen jeglicher Art inakzeptabel sind, mit diesem Mandat unvereinbar sind und aufhören müssen. Auch Versuche, die Operationen der SMM, einschließlich UVA-Flüge und andere technische Beobachtungsmittel, zu stören, stehen im Widerspruch zu diesem Mandat und müssen ebenfalls aufhören. Derartige Handlungen unterlaufen die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen.

Wir bedauern, dass die Russische Föderation sich nicht dazu bereitfinden wollte, in die Unterstützungserklärung für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine die Forderung aufzunehmen, dass in der gesamten Ukraine der Zugang der SMM vor Ort garantiert und

ohne Vorbehalte, Beeinträchtigung oder Verzögerung gewährt wird. In gleicher Weise bedauern wir, dass die Russische Föderation nicht zustimmen wollte, dass in die Erklärung eine Verurteilung aller Versuche, SMM-Beobachter zu schikanieren oder einzuschüchtern oder sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu hindern, aufgenommen wird.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Maltas als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit der Unterstützungserklärung des Ständigen Rates für die Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) nach dem tragischen Vorfall am 23. April möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedsländer im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union begrüßt die Verabschiedung der Erklärung. Wir danken dem österreichischen Vorsitz für seine Bemühungen, einen Konsens zu ermöglichen. Wir begrüßen die zum Ausdruck gebrachte starke Unterstützung für die SMM. Wie wir während der Diskussionen über den Wortlaut betont haben, fordert die Europäische Union, dass sicherer und geschützter Zugang ohne Vorbehalte, Beeinträchtigung oder Verzögerung gewährt wird. Wir verurteilen alle Versuche SMM-Beobachter zu bedrohen, zu schikanieren, einzuschüchtern oder sie an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu hindern, sowie Versuche, Eigentum der OSZE zu zerstören oder unbrauchbar zu machen.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die illegale Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen. Wir stellen erneut fest, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung als Anlage zur verabschiedeten Erklärung und um Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.